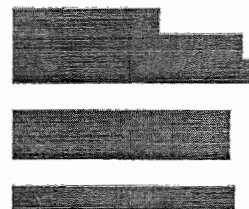


Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 23-25 80992 München

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Post,
Telekommunikation und Eisenbahnen
Dienststelle 116c
Postfach 8001
53105 Bonn



**vorab per Email
(bk3-konsultation@bnetza.de)**

20. Juli 2011

**Geschwärzte Fassung für die Beteiligten
Enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse**

**Konsultationsverfahren wegen Genehmigung der Entgelte der Telekom Deutschland
GmbH für verbindungsabhängige Interconnection-Leistungen,
Az.: BK3-11/008**

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

im o.g. Verfahren nehmen wir als beigeladenes Unternehmen zum Konsultationsentwurf
der Bundesnetzagentur vom 30.06.2011 Stellung.

1. Aus Sicht von Telefónica Germany gelten für die Genehmigung der IC-Entgelte ab
01.07.2011 die folgenden Anforderungen:
 - Die Erbringungskosten der ab 01.07.2011 zu genehmigenden IC-Entgelte sind auf
Basis der NGN-Technologie zu ermitteln. Dieser Kalkulationsbasis steht nicht
entgegen, dass Telekom Deutschland parallel zum NGN-Netz noch ein ineffizient
gewordenes PSTN-Netz betreibt. Eine Berücksichtigung von Aufwendungen der
Telekom Deutschland für ihr fortbestehendes, aber nicht mehr effizientes PSTN-
Netz kann nur unter den Voraussetzungen zur Berücksichtigungsfähigkeit neutraler
Aufwendung i.S.v. § 35 Abs. 3 TKG erfolgen.

- Die NGN-Technologie kann ungeachtet der Beschränkung der derzeitigen Regulierungsverfügung BK3d-08/023 vom 22.04.2009 auf eine PSTN-Zusammenschaltung als effiziente Leistungserbringung herangezogen werden, da die IC-Entgelte netzbezogen und daher unabhängig von der Zusammenschaltungstechnik zu ermitteln sind.
- Aufgrund der methodischen Schwierigkeiten, eine Vergleichsmarktbetrachtung entsprechend der Effizienz der NGN-Technologie durchzuführen, ist aus Sicht von Telefónica Germany ein analytisches Kostenmodell entsprechend dem Referenzdokument der WIK Consulting GmbH (WIK-Kostenmodell) die geeignete Methodik zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.

Im Übrigen machen wir uns auch für das Konsultationsverfahren die Stellungnahmen vom 17.05.2011 und vom 06.06.2011 im Verwaltungsverfahren BK3-11/008 zu Eigen.

2. Telefónica Germany begrüßt, dass die Bundesnetzagentur in ihrem Konsultationsentwurf vom 30.06.2011 die NGN-Technologie als effiziente Leistungsbereitstellung für IC-Verbindungsleistungen anerkennt. Die von der Beschlusskammer genannten Gründe, die Entgeltgenehmigung im vorliegenden Verfahren noch nicht auf das WIK-Kostenmodell zu stützen, sind – ohne dass Telefónica Germany die in Bezug genommenen Inputdaten für das WIK-Kostenmodell bekannt wären – im Grundsatz nachvollziehbar. Der derzeit identifizierte Ergänzungsbedarf für das WIK-Kostenmodell sollte allerdings bis zum Ablauf der jetzt zu erteilenden Genehmigung behoben sein. Auf dieser Grundlage wird ab 01.12.2012 eine weitere, deutliche Absenkung des jetzt vorgesehenen Entgeltniveaus erfolgen müssen.
3. Aufgrund des derzeitigen Ergänzungsbedarfs für das WIK-Kostenmodell erscheint die im Konsultationsentwurf vorgesehene Aktualisierung des Tarifvergleichs und zur Vergleichsmethodik grundsätzlich sachgerecht. Die aktualisierte Methodik ist für diesen Übergangszeitraum besser geeignet als die Methodik im Verfahren BK3c-08/137, da sie einerseits dem gegenwärtigen Effizienzmaßstab und andererseits der Migrationsphase auf die NGN-Technologie Rechnung trägt. Aus Sicht von Telefónica Germany hätte es allerdings der effizienten Leistungserbringung auf Basis von NGN-Technologie schlüssiger entsprochen, nur solche Länder als Referenzländer aufzunehmen, deren IC-Entgelte bereits auf Basis der NGN-Technologie festgelegt sind.

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

